

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 96 – 21. September 2020**

---

## Inhalt

### **Stadt Detmold**

- 627 Zugelassener Wahlvorschlag für die Nachwahl in der Stadt Detmold am 27. September 2020
- 628 Wahlbekanntmachung der Stadt Detmold über die Stichwahl zum Amt des Landrates des Kreises Lippe am 27. September 2020
- 629 Wahlbekanntmachung über die Nachwahl zum Rat der Stadt Detmold im Wahlbezirk 2 am 27. September 2020

### **Stadt Schieder-Schwalenberg**

- 630 Wahlbekanntmachung der Stadt Schieder-Schwalenberg über die Stichwahl zum Amt des Landrates des Kreises Lippe am 27. September 2020
-

## Stadt Detmold

### 627 Zugelassener Wahlvorschlag für die Nachwahl in der Stadt Detmold am 27. September 2020

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 18.09.2020 folgenden Wahlvorschlag für die Ratswahl in der Stadt Detmold zugelassen hat:

Wahlvor-schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnort	Partei / Wählergruppe
-------------------	------	-------	-------------	------------	---------	-----------------------

#### Wahlvorschlag für die Nachwahl im Wahlbezirk 2

Bewerber im Wahlbezirk 2 (Ersatzbewerberin)

6	Dr. Bader-Krebsbach, Erika	Oberstudienrätin i.R.	1945	Viez	32760 Detmold	Freie Demokratische Partei (FDP)
---	-------------------------------	--------------------------	------	------	---------------	----------------------------------

Detmold, 18.09.2020

Der Wahlleiter  
Der Stadt Detmold

Heller

Kr.BI.Lippe 21.09.2020

**628 Wahlbekanntmachung der Stadt Detmold über die Stichwahl zum Amt des Landrates des Kreises Lippe am 27. September 2020**

Die Stichwahl um das Amt des Landrats des Kreises Lippe zwischen den Bewerbern

Dr. Axel Lehmann  
(Landrat/Journalist),  
Detmold

(SPD)

und

Jens Gnisa  
(Richter/Direktor des Amtsgerichts),  
Horn-Bad Meinberg

(CDU)

findet am 27. September 2020 statt und dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Detmold ist in 58 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk, der Gemeindevahlbezirk, der Kreiswahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann. Bei der Wahl soll entweder die Wahlbenachrichtigung oder ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

Die Briefwahlvorstände der Stadt Detmold treten um 15.00 im Grabbe-Gymnasium, Räume rund um die Aula, Küster-Meyer-Platz 2, 32756 Detmold, zusammen.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in hat einen gültigen Personalausweis – ausländische Unionsbürger: ihren Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie / er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll ebenfalls mitgebracht werden.

3. Für die Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt (**rot mit schwarzem Aufdruck**), die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die/Der Wähler/in hat **eine Stimme**.

4. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Namen des Bewerbers, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich einer andern Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfe

leistung ist beschränkt auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Gemeindevahlbezirkes der Stadt Detmold** oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Jede/r Wahlberechtigte, die/der durch Briefwahl wählen möchte, erhält auf Antrag durch das Wahlteam der Stadt Detmold für die Stichwahl einen amtlichen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot) und ein Merkblatt für die Briefwahl. Sie/Er kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen. Sie/er muss ihren/seinen verschlossenen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort am Wahltag spätestens **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Detmold, 17. September 2020

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl.Lippe 21.09.2020

## 629 Wahlbekanntmachung über die Nachwahl zum Rat der Stadt Detmold im Wahlbezirk 2 am 27. September 2020

Am 27. September 2020 findet die Nachwahl zur Gemeinderatswahl der Stadt Detmold im Gemeindewahlbezirk 2 statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Der Gemeindewahlbezirk 2 der Stadt Detmold (Innenstadt-Nord) ist für die Nachwahl in die Stimmbezirke 021 und 022 eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die Hauptwahl am 13.09.2020 in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Kreiswahlbezirk, und der Gemeindewahl-/Stimmbezirk angegeben. Das Wahllokal, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann, ist die Weerthschule, Pavillon, Siegfriedstr. 4, 32756 Detmold. Bei der Nachwahl im Wahlbezirk 2 wird nach den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen und nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Wahlvorschlägen bzw. der zugelassenen Ersatzbewerberin gewählt.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in hat die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen, damit sie/er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Für die Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel für die Gemeinderatsnachwahl sind weiß mit schwarzem Aufdruck.

Die/Der Wähler/in hat für die Wahl, für die sie/er wahlberechtigt ist, **eine Stimme**. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für den **Gemeinderat** der Stadt Detmold gekennzeichnet werden.

4. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Namen des/der Bewerbers/Bewerberin, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich einer andern Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfeleistung ist beschränkt auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine

Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Nachwahl haben, können an der Wahl im Wahlbezirk 2, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
  - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, kennzeichnet persönlich den mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen, roten Wahlbriefumschlag für die Nachwahl und verschließt auch diesen. Die/Der Wähler/in muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen roten Wahlschein für die nachwahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die für den **Gemeindewahlbezirk 2** bereits vor Absage der Wahl erteilten Wahlscheine sind für die Gemeinderatsnachwahl ungültig. Sie werden von Amts wegen durch neue, nur für die Gemeinderatsnachwahl gültige Wahlscheine ersetzt. Zusammen mit diesem neuen Wahlschein werden ein Stimmzettel für die Nachwahl, ein Stimmzettelumschlag (blau) und ein Wahlbriefumschlag (rot, mit Kennzeichnung „Nachwahl in Detmold“) übersandt.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Detmold, 17. September 2020

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Heller

Kr.Bl.Lippe 21.09.2020

## Stadt Schieder-Schwalenberg

### 630 Wahlbekanntmachung der Stadt Schieder-Schwalenberg über die Stichwahl zum Amt des Landrates des Kreises Lippe am 27. September 2020

Die Stichwahl um das Amt des Landrates des Kreises Lippe zwischen den Bewerbern

Dr. Axel Lehmann (SPD)  
(Landrat/Journalist)  
Detmold

und

Gnisa, Jens (CDU)  
(Richter/Direktor des Amtsgerichts)  
Horn-Bad Meinberg

findet am 27. September 2020 statt und dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Schieder-Schwalenberg ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann. Bei der Wahl soll entweder die Wahlbenachrichtigung oder ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

Der Briefwahlvorstand der Stadt Schieder-Schwalenberg tritt am Wahltag um 15.00 in 32816 Schieder-Schwalenberg, Ortsteil Schieder, Domäne 3, Rat- und Bürgerhaus, zusammen.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in hat einen gültigen Personalausweis – Unionsbürger: ihren Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie / er sich auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.

3. Für die Wahl wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt (**rot mit schwarzem Aufdruck**), die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die/Der Wähler/in hat **eine Stimme**.

4. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Namen des Bewerbers, dem sie/er ihre/seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig kenntlich macht**, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk des Kreises Lippe** oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Jede/r Wahlberechtigte, die/der durch Briefwahl wählen möchte, erhält auf Antrag von der Stadt Schieder-Schwalenberg für die Stichwahl einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau), einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellrot) und ein Merkblatt für die Briefwahl. Sie/er muss ihren/seinen verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort am Wahltag spätestens **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Schieder-Schwalenberg, den 17. September 2020

Stadt Schieder-Schwalenberg  
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 21.09.2020



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.